

**Erscheint**  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstag,  
Donnerstag und  
Sonabend.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgehung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Zwanzigster Jahrgang.

**Abonnement**  
vierteljährlich  
12 Ngr.  
incl. Bringer-  
lohn.

**Dieses Blatt**  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

**Inserate:**  
Für den Raum  
einer  
einspaltigen Zeile  
1 Ngr.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

### Einladung zum Abonnement.

Beim herannahenden Quartalschluß machen wir unsere werthen Abonnenten darauf aufmerksam, ihre Bestellungen auf das „Amts- und Anzeigebblatt“ bei der Post sowohl als auch bei den Boten so bald als möglich aufzugeben, da wir bei späteren Anmeldungen nicht immer in der Lage sind, die gewünschten Exemplare nachzuliefern.

Gegen Vorausbezahlung von 12 Ngr. nehmen alle Postanstalten Bestellungen an, ebenso wird das „Amts- und Anzeigebblatt“ gegen einen Botenlohn von 2½ Ngr. pro Quartal von der Postanstalt an jedem Dienstag, Donnerstag und Sonnabend pünktlich ins Haus geliefert.

Die geehrten Abonnenten in Eibenstock, Schönheide, Stützengrün, Sosa, Carlsfeld, Blauenthal u., welche ihre Bestellungen direct bei uns oder bei den betreffenden Boten machen, erhalten das Blatt ohne Preiserhöhung zugesandt.

Zu zahlreichem Abonnement ladet hiermit freundlichst ein

Die Redaction und Expedition des „Amts- und Anzeigebblattes.“

### Bekanntmachung.

In dem zum Vermögen der Firma „Gebrüder Merkel“ und deren Inhaber in Schönheide eröffneten Creditwesen sollen auf Antrag der Gläubiger die vorhandenen Meubles, Kleidungsstücke, Geräthschaften u. a. m., darunter eine Stepp- und eine Ringemaschine,

**Sonnabend, den 12. Juli 1873,**

von Vormittags 9 Uhr ab im Rathhause zu Schönheide, das vorhandene, in der Hauptsache in englischen Spitzen, Garnituren, Chemisetten, Kragen, Taschentüchern u. s. w. bestehende Waarenlager aber

**Montag, den 14. Juli 1873**

und folgende Tage in den Parterrelocalitäten des unterzeichneten königlichen Gerichtsamts öffentlich gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Kauflustige werden hierauf aufmerksam gemacht.  
Eibenstock, 25. Juni 1873.

Königl. Gerichtsamts daselbst.

Landrod.

Cyfrig.

### Bekanntmachung.

In vor dem vormaligen königlichen Gerichte im Bezirksgerichte Eibenstock wegen Beleidigung anhängig gewesenen Privatanklag-sachen des Schuhmachers Herrn Friedrich Göbler jun. hier, Privatanklägers, wider den Buchdrucker Herrn Gustav Adolf Hofmann, früher hier selbst, ist Letzterer mittels rechtmäßigen Erkenntnisses zu einer Geldstrafe von 15 Thaler und Tragung der ge- und außergerichtlichen Kosten verurtheilt worden.

Solches wird in Gemäßheit von § 200 Abs. 1 und 2 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuchs hierdurch bekannt gemacht.  
Eibenstock, am 20. Juni 1873.

Das Königl. Gerichtsamts.

Landrod.

Hänfel.

### Tagesgeschichte.

#### Deutschland.

Berlin. Die „Spenerische Btg.“ schreibt: In parlamentarischen Kreisen ist die Nachricht verbreitet, daß Fürst Bismarck in seiner Eigenschaft als preussischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten Urlaub erbeten und erhalten habe. Die Bedeutung der Nachricht, wenn sie sich in diesem Umfang bestätigen sollte, liegt auf der Hand. Sie würde wohl mit Recht als erster Schritt des Reichskanzlers zum Ausscheiden aus dem preussischen Ministerium aufgefaßt werden. Indessen zweifeln wir, daß die Nachricht in der obigen Gestalt richtig ist. Von guter Seite hören wir vielmehr, daß der Reichskanzler sich nur von der Theilnahme an den Geschäften des preussischen Staatsministeriums hat entbinden lassen. Auch diese Thatsache freilich deutet darauf hin, daß die Harmonie in unseren obersten politischen Regionen augenblicklich sehr viel zu wünschen übrig läßt.

— Die „Koblenzer Btg.“ schreibt: Wie fest die Bischöfe entschlossen sind, den neuen Kirchengesetzen den Gehorsam zu versagen, dafür enthält die Personal-Chronik der Diözese Trier einen neuen Beweis. Das Gesetz über die Anstellung der Geistlichen ward am 11. Mai publicirt, hatte am 26. seine Kraft. Am 27. Mai wurden zwei Kaplanen zu Pfarrern ernannt und ein Pfarrer auf eine andere Stelle versetzt, ohne daß dem Oberpräsidenten die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige gemacht, und ohne daß demselben die gesetzlich vorgeschriebene Frist von 30 Tagen zur etwaigen Erhebung einer Einsprache gelassen wurde. Den neu ernannten Pfarrern, die der Staat nicht anerkannt hat, wird nun vorab kein Staatsgehalt gezahlt werden, und außerdem werden sie für jede geistliche Amtshandlung, welche sie vornehmen, nach § 23 des betreffenden Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 100 Thlr. bestraft. Ein Bischof aber, der ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Geistliche anstellt, wird nach § 22 des Gesetzes mit 200 bis 1000 Thaler bestraft. Die Bürgermeister sollen bereits die Anweisung erhalten haben,